

# RS Vwgh 2008/3/31 2005/05/0329

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2008

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §62 Abs4;

BauO NÖ 1996 §35 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/05/0302 E 4. März 2008 RS 1 (hier: Nur 2. Satz bezüglich einer fehlerhafte Bezeichnung des Berufungswerbers)

## Stammrechtssatz

Die unvollständige Bezeichnung des Verpflichteten im Abbruchauftrag (statt "A. B. X Werbung" die Bezeichnung "X-Werbung") hinderte nicht, dass der Beschwerdeführerin, die sich als Errichterin des gegenständlichen Objektes bekennt, dieser Abbruchauftrag gegenüber der Beschwerdeführerin erlassen worden ist. Die unvollständige Bezeichnung im erstinstanzlichen Bescheid ist somit eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit des Bescheides, die nach § 62 Abs. 4 AVG jederzeit hätte berichtigt werden können; auch eine unrichtige Namensbezeichnung kann nämlich eine solche Unrichtigkeit darstellen, wenn die Identität der Person feststeht (hg. Erkenntnis vom 5. November 1997, Zl. 95/21/0348). In diesem zitierten Erkenntnis wurde es auch als unerheblich angesehen, ob die Behörde tatsächlich eine Berichtigung vorgenommen hat; entscheidend ist auch hier, dass die Person, deren Bezug zur Sache gegeben ist, den Bescheid bekommen und gegen ihn Rechtsmittel ergriffen hat. Allein die unvollständige Namensbezeichnung macht den Bescheid noch nicht rechtswidrig.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidaddressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005050329.X01

## Im RIS seit

01.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)